

Unsere gegenwärtige Massregeln wider die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **4 (1882)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So ist z. B. als neue Krankheitsform die Leukämie oder sogenannte Weißblütigkeit anzuführen. Das Vorkommen dieser Krankheit bei den Hausthieren ist konstatirt; allerdings ist ihr Wesen, wie ihre Ursachen noch wenig aufgeklärt.

Auch darf nicht verschwiegen werden, daß die Ansichten über Wesen und Ursache der Druse, der Staupe und der Influenza vielleicht in Kürze andere werden werden. Doch dürfen wir hier noch der Zeit abwarten.

Unsere gegenwärtigen Massregeln wider die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz.

Von *M. Strebel* in Freiburg.

Dem Erlasse des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 lagen zwei sehr wichtige Motive zu Grunde. Das erste Motiv war, uns bei dem in Folge der geschaffenen Schienenwege so großen Aufschwunge im Viehverkehr und der dadurch stark begünstigten Verbreitung der Thierseuchen gegen die Einschleppung solcher aus dem Auslande in die Schweiz möglichst sicher zu stellen; zweitens galt es, die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten bei ihrem Auftreten im Innern durch allgemein verbindliche polizeiliche Maßregeln wirksamer als dieß unter der Herrschaft des zwischen mehreren Kantonen abgeschlossenen Viehseuchen-Konkordates und der so buntscheckigen einschlägigen kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen der Fall gewesen, zu bekämpfen und dieß bei gleichzeitiger Wegräumung der so lästigen, zum großen Nachtheile unserer Viehhalter so lange bestandenen und so freigebig vorgeschobenen kantonsgrenzlichen Schlagbäume.

Inwieweit ist nun, frage ich nach einer zehnjährigen Existenz unseres Viehseuchengesetzes, die Absicht des Gesetzgebers in Erfüllung gegangen, d. h. entsprechen die erlangten Resultate den an das Gesetz geknüpften Erwartungen? Die Antwort hierauf, bei Berücksichtigung aller Umstände, lautet im großen Ganzen günstig. Es ist Thatsache, daß seit dem Erlasse unseres einschlägigen Bundesgesetzes einerseits die Einschleppungsfälle der Maul- und Klauenseuche — es soll hier nur von dieser höchst kontagiösen Krankheit gesprochen werden — in die Schweiz gegenüber früher viel seltener geworden sind, daß

andererseits bei pünktlicher Ausführung der dießbezüglichen Vorschriften die im Innern aufgetretenen Seuchenfälle rasch bekämpft, die Seuchenherde rasch gelöscht und dadurch der Propagation der Krankheit wirksam gesteuert wurde.

Allein wenn auch, wie bemerkt, die Zahl der Einschleppungen der Aphthenseuche in die Schweiz gegenüber früher in erheblicher Weise zurückgegangen ist, so müssen dieselben dennoch immer noch viel zu häufig verzeichnet werden.

Worin liegen wohl die Gründe oder Ursachen dieser betrübenden Erscheinung? Forschen wir denselben hier etwas näher nach, es lohnt sich wohl der Mühe.

Trotz seiner unbestreitbaren sehr großen Fortschritte gegenüber dem vorher bestandenen chaotischen Zustande bezüglich der Viehseuchenpolizeigesetzgebung in der Schweiz ist auch das gegenwärtig herrschende Bundesgesetz, wie übrigens alles durch Menschen Geschaffene, nichts Vollkommenes, weit entfernt. So erwiesen sich die in den Art. 7 und 29 dieses Gesetzes, sowie die in § 21 der zu demselben erlassenen Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat enthaltenen Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Groß- und Schmalvieh aus dem Auslande in die Schweiz bekanntlich nur zu bald als unzulänglich. Denn trotz der Forderung von Gesundheitsscheinen oder entsprechenden amtlichen Zeugnissen für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh ohne Rücksicht auf das Alter, sowie deßgleichen auch für Schafe, Ziegen und Schweine; trotz der weiteren Bestimmung des Art. 29, welcher zufolge beim Erscheinen der Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden Staaten Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben auf den dafür bestimmten Straßen nur dann eingeführt werden dürfen, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die vom gleichen oder demjenigen Tage datirt sind, der dem Tag der Einführung zunächst vorangegangen ist und die laut § 21 der Vollziehungsverordnung bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckende Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen, sowie trotz endlich der vorgeschriebenen, an der Eingangsstation vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung der Thiere auf deren Gesundheitszustand sind die Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz noch viel zu häufige Vorkommnisse.

Die Ursachen dieser frequenten, die Interessen unserer Viehbesitzer bedeutend schädigenden Einschleppungen der Aphthenseuche liegen vornehmlich in den folgenden Umständen: Erstens sind wir einerseits über den Gesundheitszustand der Viehwaare

in den Nachbarstaaten, wenigstens was Frankreich und Italien anbelangt, höchst unzuverlässlich unterrichtet; dann läßt andererseits in Italien die Veterinärgesundheitspolizei viel zu wünschen übrig und dieß ganz besonders in Betreff der Maul- und Klauenseuche. Frankreich traf bis in die allerjüngste Zeit der gleiche Vorwurf. Erst seit dem Erlasse seines Gesetzes über die Veterinär-sanitätspolizei vom 21. Juli 1881 und der unterm 22. Juni 1882 dazu erlassenen Vollziehungsverordnung gewährt uns dieser Grenzstaat größeren Schutz. Gleich wie in der Schweiz, müssen auch da von nun an sämtliche Eisenbahnwagen, die zu Thiertransporten gedient, innert 24 Stunden nach ihrer Entladung desinfiziert werden. Die gleiche Desinfektion erstreckt sich auch auf die Unterkunftsschuppen bei den Bahnhöfen, auf die zum Ausladen bestimmten Rampen etc., sowie auf die zu Viehtransporten gebrauchten Schiffe.

Da jedoch zufolge Dekretes vom 22. Juni 1882 auf das Begehren von 31 Generalräthen in 31 Departementen die Behandlung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thieren auch den Quacksalbern noch bis 1888 gestattet ist; da ferner zufolge eines zweiten Dekretes vom gleichen Datum auf das Verlangen von 44 Generalräthen in deren Departementen gleichfalls bis zum gleichen Zeitpunkte von einer thierärztlichen Ueberwachung der Vieh- und Pferdemarkte Umgang genommen wird, so kann selbstverständlich bis dahin dem Gesetze kein besonders wirksamer Erfolg zuerkannt werden. Eigenthümlich, man will den Zweck, vernachlässigt aber die Mittel zu dessen Erreichung!

Zweitens begnügt sich § 21 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend Thierseuchen mit der bloßen Forderung, daß die Gesundheitsscheine für die einzuführenden Thiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) besagen, daß diese, wie bereits bemerkt, aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckende Krankheiten bei diesen Thiergattungen herrschen. Eine solche Forderung oder Präventivmaßregel ist eine Halbheit und gewährt uns keinen Schutz, namentlich nicht von Seite Italiens, aus den bereits hervorgehobenen Gründen. Es soll gefordert werden, daß die Gesundheitsscheine oder amtlichen Zeugnisse bezeugen, daß das oder die aus dem Ausland in die Schweiz einzuführenden Thiere nicht nur aus einem seuchenfreien Orte kommen, sondern daß sie **auch keine infizierten Ortschaften oder Gegenden durchwandert haben.**

Ein weiterer Umstand, der die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz ermöglicht, beruht in dem keineswegs gänzlich zuverlässigen Resultate der thierärztlichen

Untersuchung auf Abwesenheit der Aphthenseuche bei den einzuführenden Thieren. Die Belege für diese Behauptung sind unschwer zu erbringen; sie beruhen in zwei Umständen. Erklären wir uns.

Der mit der Untersuchung betraute Thierarzt kann wohl und zwar sehr leicht die einmal beim Thiere zum Ausbruche gekommene Krankheit konstatiren, keineswegs aber die sich noch im Brütungsstadium befindliche Krankheit, selbst wenn diese dem Ausbruchsstadium schon ganz nahe gerückt ist. Die Maul- und Klauenseuche verräth sich in der sehr großen Mehrzahl der Fälle durch keine irgendwelche bestimmt zu Tage tretende präkursorische Merkmale. So untersucht man heute ein für die Aphthenseuche empfängliches Thier auf das Bestehen oder die Abwesenheit dieser Krankheit; man findet dasselbe von jedem verdächtigen Symptom frei, doch schon im Verlaufe des nächsten Tages kann dieselbe mit ihrem ganzen charakteristischen Symptomenkomplexe bei diesem zu Tage treten. Schreiber dieses könnte einige derartige selbst beobachtete Vorkommnisse zitiren, und ohne Zweifel könnten es Andere gleichfalls thun. Derartige an der Eingangsstation gesund befundene und gesund vermeinte Thiere schleppen dann die Aphthenseuche in die Schweiz ein.

Ein zweiter Umstand, der das Ergebniß der thierärztlichen Untersuchung illusorisch machen kann, beruht darin, daß aus den Heerden kurze Zeit vor ihrer Zufuhr und Untersuchung die bereits erkrankten Thiere ausgemustert werden, so daß als seuchenfrei befundene und erklärte Thiere oder Heerden doch schon infiziert sein und die Seuche einschleppen können. Einem solchen betrügerischen Vorgehen ist, wenn auch nicht gerade unmöglich, so doch schwierig zu begegnen. Die richtige Präventivmaßregel einem solchen illoyalen Verfahren gegenüber bestünde in der hinreichend langen Quarantaine des einzuführenden Nutz- oder Sömmerungsviehes.

Angesichts der Unzulänglichkeit der in unserm Viehseuchengesetze und in der einschlägigen Vollziehungsverordnung festgestellten Schutzmaßregeln mußten diese schon im Jahre 1873, in welchem Jahre in der Schweiz die Aphthenseuche in sehr ausgedehnter Weise herrschte, verschärft und zum Theile ergänzt werden. Es geschah dieß durch die vom Bundesrath unterm 3. Weinmonat erlassene «Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche».

Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande durfte nach § 11 dieser Verordnung auch in gewöhnlichen Zeiten nur mehr an

den hierfür bezeichneten Zollstationen stattfinden; die Vorweisung von amtlichen, höchstens zwei Tage alten Gesundheitsscheinen auf den Grenzstationen für einzuführendes Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine wurde für alle Zeit gefordert.

Doch solche Gesundheitsscheine, abgesehen von dem Umstande, daß, wie bereits hervorgehoben, sie eine bloße Halbheit sind, bieten uns auch in anderer Beziehung, namentlich was Italien betrifft, keinen hinlänglichen Schutz. Wer stellt da die Zeugnisse aus? Unter welchen Kautelen werden dieselben ausgestellt? Besitzen die hierfür bezeichneten Organe die dazu erforderlichen Requisite? Wie sieht es nämlich mit der Bestellung der veterinärpolizeilichen Organe daselbst aus? Diese höchst gewichtigen Fragen dürfen wir in erster Linie Italien gegenüber stellen und müssen wir von da her eine beruhigende Beantwortung derselben fordern.

Eine sanitarische Untersuchung aller einzuführenden, mit den erforderlichen Gesundheitsscheinen begleiteten Thiere durch einen Sachverständigen wurde in § 14 für alle Zeit vorgeschrieben.

Vollständig am Platze und begründet waren auch die Bestimmungen des § 15, namentlich diejenige des Satzes 4, nach welcher Schaf- und Schweineheerden, welche auf der Eisenbahn eingeführt werden, auf der Ausladestation einer nochmaligen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen sind.

Doch ungeachtet dieser verschärften Präventivmaßregeln mußte die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz auf's Neue konstatiert werden. Die Einschleppung der Seuche geschah namentlich durch Schafe und Schweine. Dieser Umstand rief dann dem Bundesbeschlusse vom 4. Mai 1874 betreffend «die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz».

Unter Aufrechthaltung der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 wurde verfügt: es dürfe die Einfuhr von Schweinen nur per Eisenbahn, auf Schiffen oder Wagen geschehen (§ 1); es dürfen dieselben nicht auf Straßen und Wegen, sondern nur auf Wagen an ihren Bestimmungsort geführt werden; die Wagen dürfen nicht mit Rindvieh bespannt werden (§ 2). Diese Vorschriften gelten nicht für Schweine, die zur Alpung über die Gebirgspässe in's Hochgebirge geführt werden (§ 3).

In Betreff des Eintriebes von Sömmerungsvieh (Schafheerden und Schweine) aus Italien begnügte sich die Verordnung mit der schon erwähnten, in der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 festgesetzten Vorschrift einer sorgfältigen thierärztlichen Untersuchung an den Grenzstationen, welche Untersuchung

jedoch, und sei sie auch eine noch so sorgfältige, aus den bereits vornen entwickelten Gründen, hin und wieder eine illusorische ist und sein muß.

Um oben zitierte Vorschriften noch wirksamer zu machen, wurde den Thierärzten, Zollbeamten oder andern Personen, welche die Maul- und Klauenseuche bei zur Einfuhr bestimmtem italienischem Sömmerungsvieh entdecken, Prämien bis auf den Betrag von je Fr. 100 höchstens versprochen.

Allein auch diese wesentlich verschärften und ergänzten Schutzmaßregeln schützten uns leider nicht lange vor neuen Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz. Woran lag die Schuld? Wurde vielleicht, was ja nicht so ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, mit der Zeit in der Vollstreckung der Vorschriften etwas laxer zu Werke gegangen, wie dieß ja so gerne geschieht, nachdem einmal die größte oder nächste Gefahr vorüber ist, oder waren auch diese Maßregeln noch unzulängliche? Haben vielleicht selbst beide Umstände zusammengewirkt? Und was wollte man denn eigentlich unter der Bezeichnung Bestimmungsort für die einzuführenden Schweine verstanden wissen? War darunter bloß die Ortschaft oder aber das Schlachtlokal der betreffenden Ortschaft verstanden? Rationell oder zweckgemäß ist bloß letztere Annahme.

In Gegenwart der trotz den soeben besprochenen Präventivmaßregeln sich stetsfort erneuernden Einschleppungen der Aphthenseuche in die Schweiz sah sich der Bundesrath genöthigt, einen Schritt weiter zu gehen. Durch Beschluß vom 25. Wintermonat 1875 ordnete er «Quarantaine für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich» an.

Nach Ziffer I dieses Beschlusses war (und ist auch jetzt noch) die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich bis auf Weiteres an die Bedingung geknüpft, daß die einzuführenden Thiere an der Grenze eine achttägige Quarantäne bestehen. Der Eigenthümer der betreffenden Thiere hat auf seine Kosten für dazu geeignete Lokalitäten, sowie für Wartung und Pflege der Thiere selbst zu sorgen. Der mit der Untersuchung an der Zollstätte betraute schweizerische Thierarzt hatte oder hat über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Unterbringungslokalitäten zu entscheiden, die Quarantaineanstalt zu überwachen, nach Ablauf der Quarantaine die Thiere neuerdings zu untersuchen und für die gesunden Passirscheine auszustellen. Das Qualifikativ «gesund» bezieht sich sowohl auf einzeln als trupp- oder heerdenweise einzuführende Thiere. Handelt es sich um eine größere oder kleinere Heerde, so muß

selbstverständlich während der Quarantainefrist auch nicht ein einziges Thier der Heerde an der Aphthenseuche erkranken; denn sollte dieß auch nur bei einem Thiere der Fall sein, so sind natürlich die übrigen als kontaminirt zu betrachten und demgemäß die ganze Heerde zurückzuhalten.

Der amtirende Thierarzt hat überdieß darüber zu wachen, daß die Lokalitäten nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. — Ausnahmsweise durften und dürfen laut Ziffer II gemästete, zum sofortigen Schlachten bestimmte und mit den vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitsscheinen begleitete Schweine per Eisenbahn, auf Schiffen oder Wagen (Bundesbeschluß vom 11. Mai 1874) ohne Quarantaine unter folgenden Bedingungen eingeführt werden: 1) daß das Ergebniß der thierärztlichen Untersuchung ein günstiges sei; 2) daß die Thiere noch am gleichen Tage, an welchem sie die Grenze passiren, an das Schlachtlokal abgeliefert werden können; 3) daß beim Transport per Eisenbahn der mit der Untersuchung an der Ausladestation betraute Thierarzt, der die unmittelbare Ueberführung in's Schlachtlokal zu überwachen hat, durch den untersuchenden Thierarzt an der Grenze von dem Abgange der Waare telegraphisch in Kenntniß gesetzt werde und zwar unter genauer Bezeichnung der Zahl der Thiere und des betreffenden Bahnzuges, und daß 4) auf der Ankunftsstation die Thiere sorgfältig abgesperrt gehalten werden, bis eine thierärztliche Inspektion derselben beim Tageslicht vorgenommen werden kann.

Diese Quarantainemaßregeln sind bloß für aus Frankreich kommende Schafe und Schweine, nicht aber für solche aus andern Ländern einzuführende vorgeschrieben; beim Eintrieb von Sömmerungsvieh aus Italien genügt eine sorgfältige thierärztliche Untersuchung an der Grenzstation (§ 5 des Bundesbeschlusses vom 11. Mai 1874).

Alle die bislang an unsern Grenzen angeordneten Schutzmaßregeln haben uns bekanntlich noch keinen hinlänglichen Schutz vor der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Schweiz verschafft, weit entfernt. Ich will hier bloß ganz summarisch die Einschleppungsfälle, die während den letzten fünf Jahren stattgefunden, anführen.

Im Jahre 1878 ist die Aphthenseuche namentlich durch ungarische Schweine, durch Viehtransporte aus Bayern und durch Mastochsen aus Oesterreich in die Schweiz eingebracht und da dann nach verschiedenen Seiten hin verschleppt worden. — 1879 wurde die Seuche in den Kanton Zürich theils durch auf den Schaffhauser Markt gebrachtes badisches Handelsvieh, theils

durch ungarische Schweine eingeschleppt. Leider schweigen die vom schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement veröffentlichten Seuchenbulletins über die Herkunft der in den andern Kantonen aufgetretenen Seuchenfälle. — Im Jahre 1880 wurde die Aphthenseuche sowohl durch Rindvieh als Schafe und Schweine eingebracht, namentlich durch italienisches Schlachtvieh; so in die Kantone Zürich, Bern, Neuenburg, Genf, Schwyz und Tessin. Ein Fall verdankte sein Entstehen einem nicht desinfizirten Eisenbahnwagen, der italienische Schweine transportirt hatte. — 1881 wurde die Seuche eingeschleppt: in den Kanton Aargau durch Vieh aus dem Elsaß; in Neuenburg durch Schweine und Mastochsen aus Frankreich; in Basel durch drei aus Frankreich importirte Mastochsen; in Zürich durch einen über Basel kommenden Transport Mastochsen; in die Kantone Graubünden und Tessin geschah die Einschleppung durch italienisches Weidevieh (Bergamasker Schafheerden). — Im Jahre 1882 fanden bis Anfang Juli folgende Aphthenseucheeinschleppungen statt: in den Kanton Graubünden und zwar im Februar durch italienische Handelsschweine; im April (in das Oberengadin) gleicherweise durch eine italienische Schweineheerde; im Juni (nach Brusio, Poschiavo, Celerina, Ponte, Zuz und Zernetz) durch italienisches Sömmerungsvieh (Bergamasker Schafheerden). Anfangs Juni wurde zudem die Seuche an italienischen Handelsschweinen auf der Grenzstation Campocologno konstatirt. Graubünden sah sich in Folge dieser Vorkommnisse genöthigt, unter'm 8. Juni gegenüber Italien die Viehsperre zu verhängen, die dann vom Bundesrathe bestätigt wurde. Da jedoch der Wolf schon in den Schafstall eingedrungen war, so kam diese an und für sich durchaus gerechtfertigte Maßregel leider zu spät. — Bern erhielt im Monate Mai die Seuche durch einen Transport italienischer Ochsen; Wallis (im gleichen Monate) durch italienisches Sömmerungsvieh. In das Unterwallis werde die Seuche fast alljährlich durch aus Italien über den großen St. Bernhard eingetriebenes Vieh gebracht. Die in Bourg-St-Pierre, 15 km von der Grenze, vorgenommene sanitärische Untersuchung soll sich, nach einer Korrespondenz im «Bund», als nicht genügend erweisen. — In den Kanton Waadt erfolgte die Einschleppung zum Theil durch Vieh, welches über Les Rousses sich nach Gex begab.

Solche, unsere landwirthschaftlichen Interessen stark schädigende, sich fortwährend wiederholende Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche vom Ausland in die Schweiz erheischen gebieterisch die Anordnung energischerer, zuverlässigerer Schutz-

maßregeln, namentlich Italien gegenüber, das uns fort und fort den so theuren Gast schickt. Rationeller und vortheilhafter als die beinahe fortwährende Anordnung von Sperrmaßregeln im Innern ist ohne Zweifel für uns, die Quelle des Uebels zu verstopfen, d. h. die Einschleppung desselben möglichst zu verhindern zu suchen. Aber wie oder durch welche Mittel?

In Folge der in diesem und im verflossenen Jahre so häufig in den Kanton Graubünden stattgefundenen Einschleppungen der Aphthenseuche durch italienische Viehwaare hat sich im Anfange des verflossenen Juni der graubündnerische Kleine Rath an den Bundesrath gewendet mit dem dringenden Ersuchen, daß die italienische Regierung bestimmt erkläre, was sie thun wolle gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien nach der Schweiz, und daß eventuell für den Nothfall Grenzsperrung verlangt werde. Eine Stimme aus dem Wallis verlangte im «Bund» gleichfalls die Verhängung der Grenzsperrung diesem Lande gegenüber.

Den 21. Juni abhin brachte Bezzola im Nationalrathe folgende Motion ein: «Der Bundesrath ist eingeladen, für die Zukunft geeignete Maßregeln gegen die seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Einschleppung der Maul- und Klauenseuche von Italien nach der Schweiz zu treffen,» und begründete dieselbe unter'm 30. Juni folgenderweise: «Insbesondere ist es der Kanton Graubünden, der alljährlich durch die Einschleppung der Seuche großen Schaden an seinem Viehstande und dessen Erträgnissen nimmt. Die Kantone sind nicht mehr in der Lage, sich zu wehren, daher soll der Bund interveniren. Graubünden läßt auf der Grenze die Heerden, die eingetrieben werden, durch Thierärzte untersuchen, aber die bereits erkrankten Thiere werden oft kurze Zeit vorher ausgemustert, so daß als seuchenfrei erklärte Thiere doch die Ansteckung mitschleppen können. Mittel zur Abhülfe sind schwer anzugeben. Man könnte vielleicht darauf Bedacht nehmen, sich über das jeweilige Auftreten der Krankheit in Italien raschere und vollständigere Mittheilungen zu verschaffen oder Italien zu veranlassen, bessere Ordnung und Polizei zu halten.»

Diese, von Arnold empfohlene und von Bundesrath Droz nicht bekämpfte Motion wurde vom Rathe mit großem Mehr als erheblich erklärt.

Im Juli abhin tagte sodann in der Bundesstadt eine Expertenkonferenz aus Vertretern der Regierung von Italien (Generalinspektor Dr. Noghera), des Kantons Graubünden (Kantonsthierarzt Gerber) und der Schweiz (Adjunkt Dreyfuß und Oberpferdearzt

Potterat) und wurden von derselben die Bedingungen festgesetzt, unter welchen in Zukunft das italienische Sömmerungsvieh über die Schweizergrenze getrieben werden darf; dieselben seien derart, um, was gewiß nicht zu frühe ist, eine vollständige Reorganisation der sehr mangelhaften Viehseuchenpolizei Italiens zur Folge zu haben.

Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß die Seitens der Konferenzmitglieder vereinbarten, einstweilen noch nicht bekannt gegebenen, noch der Genehmigung der schweizerischen Bundes- und italienischen Staatsbehörden unterliegenden Bestimmungen uns in Zukunft vor den bislang so häufigen Einschleppungen der Aphthenseuche durch italienisches Vieh in die Schweiz möglichst sicher stellen werden. Doch den oben zitierten Thatsachen zufolge findet die Einschleppung dieser Seuchekrankheit nicht bloß durch italienisches Sömmerungsvieh, sondern auch durch von da herkommende Handelschweine und durch Schlachtvieh statt; ferner durch ungarische und französische Schweine, durch österreichische und französische Mastochsen, durch Handelsvieh aus Elsaß und Baden, durch Viehtransporte aus Frankreich und Bayern, mithin durch theils Groß-, theils Schmalvieh aus sämtlichen Grenz- und einigen zurückgelegenen Staaten. Auf Grund dieser Thatsachen müssen unsere Präventivmaßregeln auf alles vom Ausland in die Schweiz einzuführende Vieh, sei es Sömmerungs-, Handels- oder Schlachtvieh, in umfassender, hinlänglicher Weise Bedacht nehmen.

Die erforderlichen, uns gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch fremdes Vieh möglichst sicherstellenden Maßregeln sind meines Dafürhaltens im Wesentlichen folgende:

1) Alles aus dem Auslande in die Schweiz einzuführende Vieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) muß von einem amtlichen, nicht über drei Tage alten (mit Ausnahme der unter Ziffer 4 festgesetzten Bedingungen) Gesundheitsscheine begleitet sein, der bezeugt, daß das oder die betreffenden Thiere nicht nur aus einem seuchenfreien Orte kommen, sondern daß sie auch nur durch seuchenfreie Gegenden geführt worden sind.

Der Gesundheitsschein muß den Namen des Besitzers, dessen Wohnort, das Signalement, den Bestimmungsort und die Unterschrift der hiezu kompetenten Amtsperson enthalten.

Solche Thiere, für welche auf den zur Einfuhr bezeichneten Grenzstationen keine solche oder aber unrichtige oder nur ungenügende Zeugnisse vorgewiesen werden, werden entweder ohne Weiteres zurückgewiesen oder aber einer achttägigen Qua-

rantaine unterworfen, ehe ihnen der Eintrieb in die Schweiz gestattet wird.

Kein Stück Groß- und Schmalvieh darf ohne den vorgeschriebenen, von dem mit der sanitärischen Untersuchung beauftragten Thierarzte ausgestellten Passirschein eingeführt werden.

2) Sämmtliche gemästete, d. h. zum sofortigen Schlachten bestimmte, mit dem Passirschein versehene Thiere müssen unter Beobachtung der unter den Ziffern 3 und 4 im Bundesbeschlusse vom 25. Wintermonat 1875 festgesetzten Bestimmungen, und zwar Schafe und Schweine per Eisenbahn und auf Wagen (Bundesbeschluß vom 11. Mai 1874), unverzüglich in das betreffende Schlachtlokal, bezw. in die dazu gehörigen Stallungen transportirt werden.

3) Herrscht die Maul- und Klauenseuche in einem oder in mehreren angrenzenden Staaten in größerer Verbreitung und in einer für uns gefahrdrohenden Weise, so kann die Einfuhr von Vieh von daher in die Schweiz, insbesondere von Schafen, Ziegen und Schweinen, entweder gänzlich untersagt oder aber dieselbe, mit Ausnahme da, wo es sich um Schlachtvieh handelt, an eine achttägige Quarantaine an der Grenze geknüpft werden.

So viel im Allgemeinen.

4) Spezialmaßregeln gegenüber Italien. So lange Italien sein vom 20. März 1865 datirendes, sehr vages und daher Vieles zu wünschen übrig lassendes Viehseuchengesetz nicht einer gründlichen Revision unterworfen, d. h. so lange es seine gegenwärtige Thierseuchenpolizei nicht zeitgemäß reorganisirt und namentlich auch die dazu nothwendigen und zuverlässlichen Vollziehungsorgane nicht geschaffen hat, bis so lange sind wir zu unserem Schutze gezwungen, diesem Staate gegenüber zu Ausnahmsmaßregeln zu greifen. Gleich wie in allen mit einer guten Veterinärsanitätspolizeiordnung dotirten Ländern, soll auch Italien die gehörige Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransporte gedienten Eisenbahnwagen, sowie der zum Ein- und Ausladen des Viehes dienenden Rampen etc. gesetzlich vorschreiben und für genaue Ausführung dieser Vorschriften sorgen; es soll ferner, was einen Kardinalpunkt bildet, die nöthigen Verordnungen erlassen, daß, sowie in einer Ortschaft ein Fall von Maul- und Klauenseuche konstatirt wird, die Gemeindebehörden unverzüglich die erforderlichen Sperr- und Desinfektionsmaßregeln treffen und den Durchtrieb von Vieh durch infizirte Gegenden verbieten.

Bis zum Erlaß solcher dringender veterinärpolizeilicher Verordnungen sehen wir uns in der Nothlage, Italien gegenüber

spezielle, verschärfte Präventivmaßregeln zu treffen, welche in der Hauptsache in Folgendem bestehen sollen:

a. Die nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Bestimmungen ausgestellten Gesundheitsscheine müssen die Unterschrift und das Siegel des Gemeindepräsidenten enthalten. Diese Amtsperson hat zu bezeugen, daß seit wenigstens 40 Tagen unter dem Groß- und Schmalvieh seiner Gemeinde kein Fall einer ansteckenden Krankheit vorgekommen, sowie auch, daß das oder die betreffenden Thiere seit wenigstens 14 Tagen sich in seiner Gemeinde aufgehalten haben.

Nebstdem soll, gestützt auf eine Untersuchung, die Gesundheit des oder der im Gesundheitsschein signalisirten Thiere von einem patentirten italienischen Thierarzte durch Visum und Siegel beglaubigt, sowie auch bezeugt werden, daß in der Gegend, in welcher die Untersuchung stattgefunden, seit 40 Tagen keine ansteckende Thierseuche geherrscht hat.

Thiere, welche nicht von einem solchen Gesundheitsscheine begleitet sind, werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

b. Die für das Sömmerungsvieh (für eine kleinere oder größere Heerde) ausgestellten Kollektiv-Gesundheitsscheine müssen die Gattung der Thiere, sowie die mit Buchstaben zu schreibende Anzahl der Stücke sowohl jeder einzelnen Gattung als auch nach Farbe enthalten.

c. Jedes Stück Großvieh, das für den Handel bestimmt ist, muß von einem Gesundheitsscheine begleitet sein.

d. Die für den Handel bestimmten Schweine, Schafe und Ziegen haben eine achttägige Quarantaine zu bestehen und zwar, wo immer möglich, auf schweizerischem Gebiete.

e. Werden Thiere vorgefunden, die mit der Maul- und Klauenseuche behaftet oder derselben verdächtig sind, so wird unverzüglich die schweizerisch-italienische Grenze in gutfindender Ausdehnung gesperrt.

f. Es müssen im Weitern die italienischen Gemeindebehörden durch Verordnung Seitens der Regierung verbunden werden, beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche in ihrer Gemeinde unverzüglich die nothwendigen Sperr-, sowie auch die nachherigen Desinfektionsmaßregeln anzuordnen.

Sollte Italien auf diese für uns unumgänglich nothwendigen Forderungen nicht eintreten wollen, so bliebe uns in diesem Falle wohl kein anderes Schutzmittel übrig, als ihm gegenüber völlige Viehsperre zu verhängen, wozu es hoffentlich es wohl schwerlich kommen lassen wird.

Mittelst solcher, zum Theil schon jetzt vorgeschriebener Präventivmaßregeln würde die Zahl der Einschleppungsfälle der Aphthenseuche ohne Zweifel auf ein Minimum reduziert werden. gänzlich verschont werden wir bei dem heutzutage so regen und ausgedehnten Viehverkehr, sowie auch in Rücksicht des weitern Umstandes, daß wir den mangelnden Bedarf an eigenem Schlachtvieh durch die Zufuhr von ausländischem ersetzen müssen, begreiflicherweise wohl niemals sein.

Zeitgemäß und für Jedermann vortheilhaft wäre eine internationale Regelung der Thierseuchenpolizei, wenigstens betreffs deren Hauptprinzipien. Und warum sollte denn dieß nicht möglich sein, haben doch alle gut regierten Staaten das gleiche Interesse an der Gesunderhaltung und dem Gedeihen der nutzbaren Hausthiere.

Zum Schlusse drängt sich mir hier, fast unwillkürlich, noch eine andere, meines Erachtens keineswegs so müßige Frage auf, nämlich die, ob Graubünden nicht selbst von sich aus in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse mehr thun könnte, als es bislang der Fall gewesen; ob es nicht selbst ihm bessern Schutz gewährende Mittel und Wege auffinden könnte, als dieß einer auch noch so strengen und umsichtigen schweizerischen Viehseuchenpolizei möglich sein wird?

Nach einer statistischen Zusammenstellung des Hrn. Professor Anderegg werden im Ganzen 115 bündnerische Alpen mit fremdem Vieh bestoßen, davon 54 mit Bergamasker, 11 mit Tyroler und 1 mit Tessiner Schafen und 49 mit ausländischem Großvieh. Die Zahl der gesammten Bergamasker Schafe beträgt 20,210, der Tyroler Schafe 5775 und der Tessiner Schafe 1000, also im Ganzen 26,985 fremde Schafe und 8099 Stück Groß- und Jungvieh. Die Pachtzinse sollen sich bloß auf die geringe Summe von Fr. 61,910 belaufen. Der für die Bergamasker Schafe bezahlte Zins beträgt nach Anderegg durchschnittlich Fr. 1 per Stück oder total Fr. 20,210. Diesem geringen Pachtzinse gegenüber kann man den approximativen allseitigen Schaden, den diese Schafe im Jahre 1881 durch die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche dem Kanton Graubünden verursacht, auf mindestens Fr. 500,000 anschlagen. Solche deutlich sprechende Zahlen liefern zweifelsohne hinlänglich Stoff zum Nachdenken.

Würde angesichts solcher Thatsachen Graubünden nicht in seinem wohlverstandenen Interesse handeln, seine sämtlichen Alpen selbst zu bestoßen? Es wäre diesem großen Kanton dieses unschwer zu thun möglich, sei es, daß er seine schon gegenwärtig nicht unerhebliche Schafzucht — bei der im Jahre

1876 vorgenommenen schweizerischen Viehzählung besaß Graubünden 82,878 Schafe — noch mehr ausdehnen, sei es, daß er zur Sömmerung das mangelnde Rindvieh aus den untern Kantonen heranziehen würde, oder sei es, was wohl das Rationellste und Vortheilhafteste wäre, daß Graubünden seinen eigenen, verhältnißmäßig geringen Viehstand durch Hebung des Natur- und Kunstfutterbaues in seinen so zahlreichen dazu sehr geeigneten Thälern und Gebirgslandschaften zu vermehren suchte. Durch ein solches Verfahren würde Graubünden auf der einen Seite sich vor der Einschleppung der Aphthenseuche aus Italien am besten sicher stellen, auf der andern Seite bliebe der aus seinen Alpen zu ziehende Gewinnst, der beim gegenwärtigen, höchst irrationellen Regime durch die fremden Weidethiere in's Ausland wandert, in seinem eigenen Lande.

Literarische Umschau.

Forschungen über die Mikrobien der Lungenseuche des Rindes.

Von *Bruylants* und *Verriest*.

Bei den meisten ansteckenden (infektiösen) Thierkrankheiten ist es gelungen, ein spezifisch krankmachendes Agens parasitärer Natur aufzufinden, so z. B. bei der Rinderpest, beim Milz- und Rauschbrand, bei der Maul- und Klauenseuche, beim Fleckfieber der Schweine und anderen Krankheiten mehr.

Schon im Jahre 1852 machten Dr. Willems und van Kempen auf das Vorhandensein eigenthümlicher Körperchen, die sie in der Lungenlymphe bei an Lungenseuche umgestandenen Thieren angetroffen hatten, aufmerksam.

Bruylants und Verriest konstatiren gleichfalls die Gegenwart dieser Mikrobien in der Lungenlymphe, im Lungengewebe, sowie auch in der Flüssigkeit der durch Inokulation mit Lungenlymphe hervorgerufenen Pusteln. Die hierauf von diesen Forschern mit diesen Organismen angestellten Kulturversuche hatten zum Zwecke, sowohl die Natur dieser Organismen als deren Beziehung zur Lungenseuche besser festzustellen, sowie auch um in größerem Maße und ohne irgendwelche schädliche Beimischung fremder Agentien eine zur Inokulation geeignete Flüssigkeit zu erzeugen.

Bruylants und Verriest hatten neben den (mit von pleuropneumonischen Thieren herstammender Lungenlymphe, Blut,